99050094169000

Ausländische Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater Anzeige

Heruntergeladen am 21.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011588/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050094169000
Leistungsbezeichnung I	Ausländische Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater Anzeige
Leistungsbezeichnung II	Ausländische Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater anzeigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anlageberater, Anlageberatung, geschlossene Fonds, Investment, Kreditwesen, Vermögensanlage
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.12.2021
Fachlich freigegen durch	HaSI Landesredaktion
Handlungsgrundlage	§ 13a Gewerbeordnung (GewO)
Teaser	Als Finanzanlagenvermittler und -berater benötigen Sie in Deutschland eine Erlaubnis
Volltext	Als Finanzanlagenvermittler und -berater benötigen Sie in Deutschland eine Erlaubnis. Wenn Sie nur vorübergehend als Finanzanlagenvermittler selbständig tätig sein möchten, genügt eine vorherige schriftliche Anzeige bei der zuständigen Stelle. Dies gilt aber nur für EU- oder EWR-Bürger.
Erforderliche Unterlagen	• Nachweis der Staatsangehörigkeit (z.B. durch Personalausweis oder Reisepass) • Nachweis der rechtmäßigen Niederlassung zur Ausübung der Finanzanlagenvermittlertätigkeit in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum • Nachweis, dass die Ausübung dieser Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist • Nachweis, dass keine Vorstrafen vorliegen • Dokumente aus dem Niederlassungsstaat, die die persönliche Zuverlässigkeit zur Ausübung des Finanzanlagenvermittlergewerbes belegen, • Nachweis Ihrer Berufsqualifikation, wenn die Tätigkeit des Finanzanlagenvermittlergewerbes auch im Niederlassungsstaat an den Besitz bestimmter beruflicher Qualifikationen gebunden ist, • anderenfalls ein Nachweis, dass Sie in den vorhergehenden zehn Jahren im Niederlassungsstaat mindestens zwei Jahre ein Finanzanlagenvermittlergewerbe ausgeübt haben, • Nachweis eines Versicherungsschutzes oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven

Modul	Sachverhalt
	Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.
Voraussetzungen	• Sie sind Bürger eines Mitgliedsstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum • Sie unterhalten eine rechtmäßige Niederlassung zur Ausübung der Finanzanlagenvermittlertätigkeit in einem dieser Staaten
Kosten	Es fallen Gebühren an. Es fallen Kosten an. Bitte erfragen Sie die Gebührenhöhe telefonisch.
Verfahrensablauf	Die Erteilung der Erlaubnis wird automatisch in das Vermittlerregister eingetragen. Nachdem Sie die Erlaubnis erhalten haben, müssen Sie vor Beginn Ihrer Tätigkeit Ihr Gewerbe anmelden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/ https://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/ https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__13a.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__13a.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__13b.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__13b.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__13c.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__13c.html
Hinweise	Die Erlaubnis gilt im gesamten Bundesgebiet. Sie kann auf eine oder mehrere Kategorien beschränkt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die zuständige Stelle eine Erlaubnis widerrufen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Ausländische Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater Anzeige • Als Finanzanlagenvermittler und -berater benötigen in Deutschland eine Erlaubnis. • Bei vorübergehender selbständiger Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler selbständig genügt eine vorherige schriftliche Anzeige bei der zuständigen Stelle. Dies gilt aber nur für EU- oder EWR-Bürger. • Zuständig: Handelskammer Hamburg

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Wirtschaft und Innovation
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)